

STATUTEN

Fischereiverein Davos

I. Zweck

Art. 1

Der Fischereiverein Davos bildet eine Sektion des Kant. Fischereivereins Graubünden. Er bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder, sowie der Fischerei im allgemeinen, speziell die Erhaltung und Pflege des Fischbestandes in den innerhalb des Vereingebietes liegenden öffentlichen Gewässern. Er unterstützt die Bestrebungen des Kant. Fischereivereins Graubünden und der Behörden zur Beseitigung von Übelständen und Mängeln in der Fischerei.

Pflege reger und echter Kameradschaft

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenpräsident
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Aktivmitgliedern
- e) Gönnern

Art. 3

Zum Ehrenpräsident kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein gewesener Präsident ernannt werden, welcher sich in langjähriger Tätigkeit und im besonderen Masse um den Verein verdient gemacht hat. Er kann zu den Vorstandssitzungen (mit beratender Stimme) eingeladen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht haben. Sie besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von den Jahresbeiträgen befreit.

Art. 4

Zu Freimitgliedern werden Mitglieder ernannt, die dem Verein während 25 Jahren ohne Unterbruch angehört haben und mindestens 60 Jahre alt sind. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder und sind von den Jahresbeiträgen befreit. Alle Vorstands- und TK-Mitglieder sind während ihrer Amtsdauer ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5

Als Aktivmitglied kann dem Verein angehören, wer nach Massgabe des bündnerischen Fischereigesetzes zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist und die Vereinsstatuten anerkennt.

Zur Bestreitung der Vereinsauslagen werden von den Aktivmitgliedern und den Gönnern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Nichtbezahlung des jährlichen Vereinsbeitrages hat die automatische Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge.

Art. 6

Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Art. 7

Eintritts- oder Austrittserklärungen müssen schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Bestätigung durch die Generalversammlung. Rechte und Pflichten beginnen jedoch erst nach der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

Art. 8

Im Interesse des Vereins und der Fischerei ist jedes Vereinsmitglied bei der Ausübung der Fischerei verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten.

Art. 9

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, die Fischereivorschriften in grober Weise übertreten oder sonst irgendwie den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelstimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Technische Kommission = TK
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Alljährlich findet Ende November / Anfangs Dezember die ordentliche Generalversammlung statt, deren regelmässige Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Mutationen
3. Protokoll der vorjährigen Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Jahresbericht des TK-Präsidenten
6. Kassabericht
7. Revisorenbericht
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Wahlen
10. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
11. Jahresprogramm
12. Varia und Umfrage

Die Generalversammlung kann über Anträge von Vereinsmitgliedern nur dann beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher zur Vorberatung schriftlich eingereicht werden. Ausserdem kann der Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12

Zur Leitung der Geschäfte und Vertretung nach Aussen wählt die Generalversammlung einen Vorstand aus 7 Mitgliedern, bestehend aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und drei Beisitzern. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit, und zwar abwechselnd im geraden Jahr Präsident, Aktuar und zwei Beisitzer, im ungeraden Jahr Vizepräsident, Kassier und ein Beisitzer. Ausserdem wählt die Generalversammlung mit gleicher Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren und die TK.

Die Technische Kommission (TK) besteht aus 5 Mitgliedern: dem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Ersterer ist gleichzeitig Beisitzer des Vereinsvorstandes. Eine weitere Doppelfunktion Vorstand/TK ist unzulässig.

Art. 13

Die Wahlen finden in offener Abstimmung statt, wenn nicht vorher geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wurde. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Abstimmungen ist dem Präsidenten der Stichentscheid vorbehalten. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung ist ordnungsgemäss 10 Tage vorher einzuladen.

Art. 14

Der Präsident leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach Aussen, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und legt dem Verein am Ende eines Vereinsjahres einen schriftlichen Bericht über Mitgliederbestand und Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr ab.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Funktionen und vertritt denselben im Verhinderungsfalle.

Der Kassier besorgt das Kassawesen sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis und erstattet am Schlusse des Vereinsjahres Bericht über den Stand des Vereinsvermögens.

Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen und haben dieselben nötigenfalls zu vertreten.

Die Rechnungsrevisoren haben das Kassa- und Rechnungswesen zu prüfen und der Generalversammlung über die vorgenommene Prüfung Bericht und Antrag einzubringen.

Der Aufgabenkreis der TK umfasst sämtliche Belange fischereiwirtschaftlicher Natur, insbesondere Betreuung der Sömmerlingszuchten, Durchführung des Laichfischfanges, Wartung der Gerätschaften sowie Aufsicht über die ordnungsgemässe Verwaltung des Materialmagazins.

In die Kompetenz der TK fallen u.a. sämtliche Fragen des Sömmerlingseinsatzes (Ort und Umfang) im Benehmen mit dem Vorstand. Der Vereinspräsident ist befugt, an den Sitzungen der TK mit Stimmrecht teilzunehmen.

Art. 15

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet ebenfalls durch einfaches Mehr.

IV. Finanzen

Art. 16

Die Vereinskasse wird gebildet aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, allfälligen sonstigen Erträgen und freiwilligen Zuwendungen.

Art. 17

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsabgaben
- Verwaltungskosten
- Kosten für Geräte- und Materialanschaffungen
- Vereinsanlässe
- Weiteren durch die GV beschlossene Ausgaben

Der freie Kredit des Vorstandes wird von der GV bestimmt.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Ehrung verstorbener Mitglieder

Art. 19

Zu Ehren verstorbener ehemaliger Präsidenten, Ehrenmitgliedern und amtierender Vorstandsmitglieder wird wohltätigen Institutionen eine Zuwendung gemacht.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Begehren auf eine Revision gegenwärtiger Statuten kann nur durch Zweidrittelsmehrheitsbeschluss der Generalversammlung gestellt werden.

Art. 21

Zur Schlichtung von schwerwiegenden Differenzen über Fischereiangelegenheiten unter Mitgliedern kann die Versammlung von Fall zu Fall eine neutrale Kommission von fünf Mitgliedern bestellen, zwecks Behandlung und endgültiger Erledigung an die Generalversammlung.

Art. 22

Eine allfällige Auflösung des Vereins darf erst erfolgen, wenn die Mitgliederzahl weniger als sieben beträgt und in absehbarer Zeit kein Zuwachs zu erwarten ist.

Art. 23

Vorhandenes Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins beim Kant. Fischereiverein Graubünden zu deponieren, bis sich ein neuer Verein mit gleichen Zwecken und Zielen konstituiert und seine Statuten festgesetzt hat. Demselben ist alsdann das deponierte Vermögen auszuhändigen.

Art. 24

Falls innerhalb von zehn Jahren nach erfolgter Auflösung kein neuer Verein gegründet sein sollte, fällt das vorhandene Vermögen dem Kant. Fischereiverein Graubünden zu.

Vorstehende Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 27. November 1997 durchberaten, genehmigt und sofort in Kraft erklärt worden. Dadurch treten die bisherigen Statuten vom 10. Dezember 1976 ausser Kraft.

Davos, den 28. Februar 1998

Für den Fischereiverein Davos

Der Präsident:	Der Aktuar:
Herbert Mani	Guido Dachauer